



---

# Engelberg-Reglement

---

Version 1.0 vom 06.2010

## Einleitung

Dieses Reglement ersetzt das Engelbergreglement vom März 2009.

Es dient als Grundlage für die Verwaltung des dem YCB zur Verfügung stehende Engelberggelände inkl. Hafen, Trockenplätze, Clubhaus und Baracke. Zudem dient es als Ergänzung zu den Mietverträgen der Bootsliegeplätze.

Das dem YCB zur Verfügung stehende Engelberggelände dient in erster Linie der Förderung des Wassersportes.

## Verwaltung

Die Verwaltung obliegt dem Vorstand. Zu diesem Zweck wählt die Hauptversammlung einen Clubhauschef mit Sitz im Vorstand. Sein Aufgabenbereich ist im Pflichtenheft für Vorstandsmitglieder geregelt.

## Lokalitäten

### Klubhaus

Das Klubhaus ist von jedem YCB Mitglied benutzbar.

Die Miete beträgt Fr. 200.-.

Es wird auch an Nichtmitglieder vermietet zu Fr. 300.- pro Tag/Abend.

Das Clubhaus soll mindestens selbsttragend bewirtschaftet werden.

Die Preise im Klubhaus werden durch den Vorstand bestimmt.

Der Gewinn aus Warenverkauf im Clubhaus fließt in die Clubkasse.

### Container

Der Container dient als Materialdepot des YCB.

## Bootsplätze

Der Vorstand behält sich das Recht vor, intern Wasserplätze abzutauschen und Anordnungen zu treffen wie die Boote im Hafen vertäut werden. Bei Nichteinigung der beiden Parteien kann der Wasserplatz vom YCB gekündigt werden.

## Wasserplätze

Die vom YCB verwalteten Plätze werden nur an YCB Mitglieder vermietet. Für die Vergabe besteht eine öffentlich einsehbare Warteliste.

Es werden keine Plätze an kommerzielle Unternehmungen vermietet.

## Trockenplätze

Die Trockenplätze werden an alle Interessierten vermietet.

## Gästeplätze

Die Gästeplätze befinden sich im Aussenhafen und werden vom Kanton verwaltet, sie sind ab 48 Std. gebührenpflichtig. Der Hafewart ist verantwortlich für das Inkasso.

## Bootsplatzvergabe

Vor einer Neuzuteilung können YCB intern Plätze abgetauscht werden.

Die Neuzuteilung erfolgt nach der Wartelisteposition. Ebenfalls gelten auch die Höchstmasse gem. kant. Hafenplan.

Das Toleranzmass beträgt in der Breite sowie in der Länge 10 cm. ( Ausnahmen siehe Sonderregelungen)

## Warteliste

Die Wartelisteposition wird durch den Anmeldetermin bestimmt (Zeitreihenfolge) Für das Verbleiben auf der Warteliste ist eine jährliche schriftliche Erneuerung der Anmeldung bis zum Ende des Kalenderjahres nötig, ansonsten die Warteposition dahinfällt. Die Warteposition ist persönlich und nicht übertragbar.



Bei der Vergabe eines Platzes kann der Inhaber der Wartelistenposition höchstens einmal verzichten. Nach einem zweiten Verzicht wird der Kandidat von der Warteliste gestrichen.

## **Mietvertrag**

Grundsätzlich gilt der vom kant. Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt gültige Vertragsinhalt. Der YCB kann jedoch davon abweichende Verträge abschliessen und behält sich jedoch das Recht vor, Änderungen bei den Sonderregelungen, sofern sie die Gesetzgebung nicht tangieren, vorzunehmen und das Engelbergregl. entsprechend anzupassen.

Eine Uebertragung des Mietvertrages auf Drittpersonen ist nicht möglich. Ausnahmen: Uebertragung in der Familie an die Kinder (gem. kant. Usanz).

Der Mietpreis wird vom Vorstand festgelegt.

## **Sonderregelungen**

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den benachbarten Mietern eine Sonderbew. erteilen, wonach grössere Toleranzmasse möglich sind, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- Der zu vermietende Bootsplatz muss die Erhöhung der Toleranzmasse zulassen (Breite zwischen den Pfosten, Ueberragen des Bootes in der Länge)
- Eine Uebergrosse des Bootes darf die Hafenanlage und deren Verkehr nicht gefährden

- Bei Inanspruchnahme benachbarten Platzes bedingt es einer Verzichtserklärung des künftigen Mieters, wonach der Bootsplatz vom YCB gekündigt werden kann, falls der benachbarte Mieter diesen Platz selber benötigt.

Der Mieter eines Wasserplatzes darf nicht Mieter oder Besitzer eines weiteren Wasserliegeplatzes auf den Juraseen sein. Bei längerem Auslandsaufenthalt oder Nichtgebrauch des Liegeplatzes durch den Mieter, kann nach Absprache mit dem Vorstand eine Regelung welche zeitlich auf 3 Jahre befristet ist, getroffen werden.

## **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglement unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Reglement als lückenhaft erweist.

Verfasser: Hafenverwaltung Engelberg, YCB  
Erstellungsdatum: 01.06.2010  
Genehmigung Vorstand: 01.06.2010

Der vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch den Vorstand in Kraft. Es obliegt dem Vorstand, das Reglement aufgrund von Erfahrung und/oder Veränderung im Verlauf der Zeit in Zusammenarbeit mit der Hafenverwaltung anzupassen.